

3495. Quartierplan. Am 4. Juli 1968 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 1155 vom 10. April 1968 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 202 Brandschenkesteig im Quartier Enge. Dieser Beschluss wurde am 30. April 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Staatskanzlei des Kantons Zürich vom 4. Juni 1968 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplanverfahren beschränkt sich auf die Festsetzung von Baulinien längs des Brandschenkesteiges. Dieser hat die Bedeutung einer Nebenfahrbahn der als Hauptstrasse zu bezeichnenden Brandschenkestrasse. Da der Brandschenkesteig nur als Nebenzufahrt im Sinne einer Einbahnstrasse verwendet wird, genügt die vorhandene Breite, weshalb ein Ausbau nicht vorgenommen wird. Die mit einem minimalen Abstand von 8 m bis 10 m festgesetzten Baulinien können deshalb als noch genügend hingenommen werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Stadtrat von Zürich wird gemäss § 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss Nr. 1155 des Stadtrates von Zürich vom 10. April 1968 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 202 Brandschenkesteig im Quartier Enge, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich (unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk), den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.